

## **Merkblatt zur Entnahme von Trichinenproben bei erlegten Wildschweinen**

Alle entsprechend geschulten Jäger dürfen nach einer erfolgten schriftlichen Übertragung Trichinenproben selbst entnehmen. Hierzu muss der Jäger im Besitz amtlicher Wildmarken und amtlicher Wildursprungsscheine sein, die beim Landratsamt Schwandorf, Fleischhygienerecht, Herrn Schießl erworben werden können.

Für die Untersuchung auf Trichinen eignet sich die Muskulatur aus den **Zwerchfellpeilern** (Bild 1) und des **Vorderlaufs** (Bild 2), mit je einer Teilprobe.

Bitte **keinesfalls Zunge** als Untersuchungsmaterial einschicken!

### **Folgen Sie bitte der Anleitung:**

1. Benötigt wird für die Untersuchung Muskelfleisch aus den genannten Bereichen in einer **Gesamtmenge von wenigstens 60 Gramm**, was der Größe eines Hühneis entspricht.

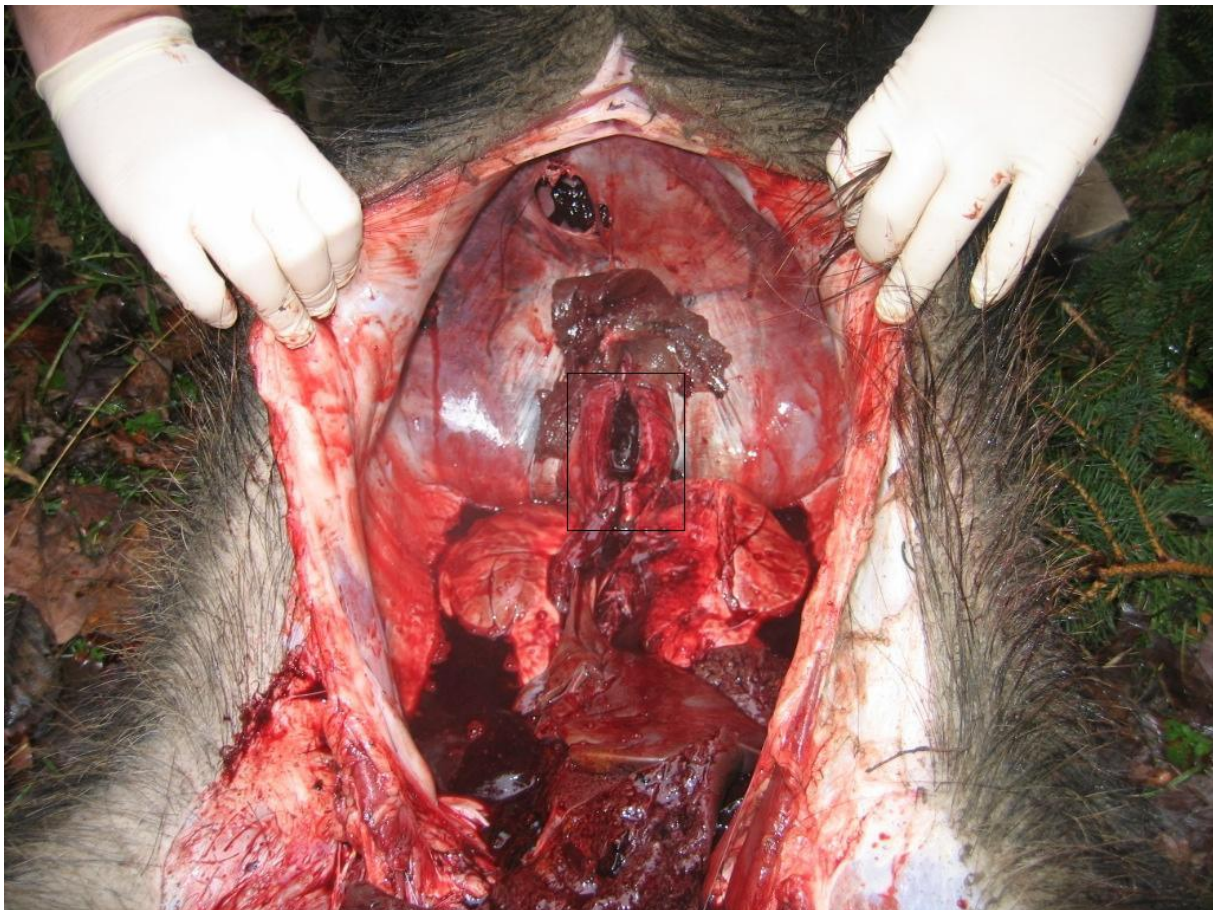


Bild 1 : Zwerchfellpeiler in der Markierung in der Bildmitte

Je Tier sollten zwei Teilproben je 30 Gramm aus den genannten Bereichen genommen werden.

Weil sich die Zwerchfellpeiler für die Untersuchung besonders geeignet sind, darf das Zwerchfell beim Ausweiden der Tiere keinesfalls herausgerissen und mit dem Aufbruch beseitigt werden.

Belassen Sie beim Ausweiden des Wildschweins rückenseitig einen wenigstens 15 cm breiten Saum des Zwerchfells im Wildkörper oder entnehmen Sie die Zwerchfellpfeiler als Probenmaterial (erste Teilprobe) schon während des Ausweidens der Tierkörper.

Eine zweite Teilprobe sollte aus der Muskulatur des Vorderlaufs entnommen werden.



Bild 2 : Entnahme einer Fleischprobe aus der Vorderlaufmuskulatur

2. Bitte geben Sie die entnommenen Trichinenproben mit dem Abriss der Wildmarke in eine kleine Plastiktüte und verschließen (verknoten) Sie diese. Somit ist eine Verwechslung mehrerer Proben eines Absenders unmöglich. Bitte verwenden Sie keine Becher oder sonstigen Gefäße.

3. Markieren Sie den derart beprobten Tierkörper mit einer **Wildmarke** am Rippenbogen oder Bauchlappen.

4. Füllen Sie nun den amtlichen **Wildursprungsschein** auf Untersuchung auf Trichinen aus.

Wichtig ist hierbei die Übertragung der Nummer der amtlichen Wildmarke auf den Schein, damit jede Probe sicher dem Tierkörper zugeordnet werden kann. Verwenden Sie unbedingt für jedes Tier einen Schein und **füllen Sie den Schein vollständig und insbesondere leserlich aus.**

5. Geben Sie die Tüte mit der Trichinenprobe und den Untersuchungsantrag bzw. den Wildursprungsschein zusammen in eine weitere Tüte oder einen Umschlag.

Keinesfalls dürfen die Fleischproben und der Schein zusammen verpackt werden, da hierdurch der Schein durch austretende Fleischsäfte oder Blut unbrauchbar wird.

6. Sorgen Sie bitte im Fall der Erlegung mehrerer Wildschweine für eine separate Verpackung der Trichinenproben nach den Vorgaben 1. bis 5., um ein Vertauschen der Proben zu verhindern.

7. Geben Sie bitte die Probe(n) zur Untersuchung bei der von Ihnen benannten Untersuchungsstelle (siehe Anlage 3) ab. Im Fall einer vorübergehenden Zwischenlagerung müssen die Proben unbedingt gekühlt (aber keinesfalls tiefgekühlt) werden.

### **8. Wichtige Hinweise:**

Beachten Sie bitte im eigenen Interesse, dass aufgrund der bestehenden rechtlichen Bestimmungen nur noch korrekt entnommene und verpackte Proben mit Wildursprungsschein bzw. amtlichem Untersuchungsantrag zur Untersuchung angenommen werden können.

Die zu untersuchende(n) Probe(n) dürfen nur aus Muskelfleisch der o. g. Entnahmestellen (siehe Bilder) ohne anhaftende Haut (Schwarte) und ohne anhaftende Borsten oder sonstige Verunreinigungen bestehen.

### **Nicht untersuchungsfähig sind Proben, die**

- **nicht ausschließlich aus Muskelfleisch bestehen,**
- **in Verderb übergegangen sind,**
- **eingefroren sind/waren,**
- **das erforderliche Probengewicht unterschreiten**
- **erheblich verunreinigt sind und/oder**
- **nicht von Haut und Borsten befreit wurden.**

Proben, die infolge fehlerhafter Kennzeichnung nicht eindeutig einem Tierkörper bzw. einem Absender zugeordnet werden können, sind von der Untersuchung ausgeschlossen. Beprobte Tierkörper und alle zugehörigen Tierkörperteile dürfen erst nach Abschluss der Untersuchung mit negativem Ergebnis vermarktet/verwertet werden.

Die Untersuchungspflicht gilt auch für ausschließlich im privaten Bereich verwertete Tierkörper.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.